

► Forderungspfändung

Künftige Hinterbliebenenrente: Es kommt nicht auf die Fälligkeit an

| Das AG Dresden hat am 28.8.20 (583 M 3133/20, Abruf-Nr. 219554) die Frage geklärt, ob eine Hinterbliebenenrente pfändbar ist, obwohl Voraussetzung für ihre Gewährung ist, dass der Versicherte, aus dessen Rentenkonto eine Witwen- oder Witwerrente zu zahlen ist, zuvor verstirbt. Genau diese Voraussetzung lag nicht vor, sodass die Drittschuldnerin als gesetzliche Rentenversicherungsträgerin gegen den PfÜB Erinnerung einlegte, weil ein Rechtsgrund für die gepfändete Leistung nicht vorhanden sei. |

Das AG wies die Erinnerung zu Recht als unbegründet zurück. Denn nach § 54 Abs. 4 SGB I können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeits-einkommen gepfändet werden. Nach § 832 ZPO erfasst die Pfändung auch die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge. Folge: Eine Fälligkeit ist daher nicht Voraussetzung für die Pfändung einer Forderung.

MERKE | Voraussetzung für die Pfändung einer künftigen Forderung ist vielmehr, dass der Rechtsboden der gepfändeten künftigen Forderung geschaffen ist (BGH VE 03, 130).

Das war hier der Fall. Denn ist der Schuldner verheiratet und könnte ihm eine Hinterbliebenenrente zustehen, besteht somit kein Anlass, solche Ansprüche im PfÜB nur auszunehmen, weil die Leistung der Hinterbliebenenrente zusätzlich voraussetzt, dass der Ehepartner eines Schuldners verstirbt. Andernfalls wäre sonst auch die Pfändung künftiger Ansprüche eines noch nicht im Ruhestand befindlichen Schuldners aus der eigenen Rentenversicherung nicht pfändbar, da schon nicht feststeht, ob er das Renteneintrittsalter überhaupt erreicht oder einen Rentenantrag stellt. Es besteht daher keine Veranlassung, zwischen originären und abgeleiteten Rentenansprüchen zu unterscheiden.

Im Übrigen gilt: Ist der Schuldner unverheiratet und hat er keine Aussichten auf den Bezug einer Hinterbliebenenrente, geht die Pfändung ohnehin „ins Leere“, wodurch weder Schuldner noch Drittschuldnerin beschwert wären.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zukünftige Rentenansprüche sind pfändbar, VE 03, 130

► Vollstreckungspraxis

Schuldner-GmbH benennt sich um: Was nun?

| Kaum hat der Gläubiger mühevoll einen Titel gegen eine GmbH erwirkt, schon nennt sie sich um. Doch der Geschäftsführer ist derselbe. Muss der Gläubiger den Titel jetzt nach § 727 ZPO umschreiben lassen? |

Nein. Denn wie bei einer natürlichen Person (Frau Meier heiratet und heißt nun Müller) liegt ein und dieselbe (juristische) Person vor, bloß mit anderem Namen. Es liegt keine Rechtsnachfolge nach § 727 ZPO vor.



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 219554

Voraussetzung für die Pfändung einer künftigen Forderung



ARCHIV

Ausgabe 9 | 2003

Seite 130

Der BGH hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Vollstreckungsorgane stets berechtigt sind, die Identität der Parteien zu prüfen (VE 11, 174). Unterlässt es der Gläubiger, einen die Identität klarstellenden Vermerk bei der Stelle zu erwirken, die die vollstreckbare Ausfertigung des Titels erstellt bzw. erstellt hat, besteht daher die Gefahr, dass das Vollstreckungsorgan sich weigert, die Vollstreckung durchzuführen. Begründung: Die Parteiidentität lasse sich nicht zweifelsfrei feststellen.

Beachten Sie | Insofern kann das Vollstreckungsgericht jederzeit eine Titelberichtigung durch klarstellenden Zusatz fordern.

PRAXISTIPP | Gehen Sie am besten wie folgt vor:

- Fordern Sie beim Handelsregister einen aktuellen beglaubigten Handelsregisterauszug an und legen ihn mit dem Vollstreckungsauftrag/Antrag auf Erlass eines PfÜB dem Vollstreckungsorgan vor. Dieses kann sofort bei Vorliegen der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen mit der Vollstreckung beginnen.
- Reichen Sie bei dem Gericht, das den Vollstreckungstitel erlassen hat, die vollstreckbare Titelausfertigung nebst aktuellem beglaubigten Handelsregisterauszug vor und beantragen Sie Titelberichtigung. Vorteil: Der berichtigte Titel kann dann für alle künftigen Vollstreckungsmaßnahmen verwendet werden, ohne dass dem jeweiligen Vollstreckungsauftrag wieder ein aktueller Auszug vorzulegen ist. Dies spart Kosten.

► Insolvenz

Wiederaufleben eines schwebend unwirksamen Pfändungspfandrechts

| Der BGH hat mit Urteil vom 19.11.20 (IX ZR 210/19, Abruf-Nr. 219474) entschieden: Ein mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Pfändungsschuldners schwebend unwirksam gewordenenes Pfändungspfandrecht lebt wieder auf, wenn der PfÜB nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben worden ist. Dies geschieht mit der Freigabe der gepfändeten Forderung oder mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens, ohne dass der PfÜB erneut an den Drittschuldner zugestellt werden muss. |

Leserservice: Die praktischen Auswirkungen dieser für Gläubiger wichtigen Entscheidung stellen wir demnächst in „Vollstreckung effektiv“ dar.



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2011
Seite 174

So sollten Sie vorgehen

Kosten sparen



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de
Abruf-Nr. 219474